

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Steuerpolitik STP  
Abteilung Steuergesetzgebung SGG  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 19.03.2026

## **Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zu nehmen zur «Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG)». Wir konzentrieren uns in unserer Stellungnahme auf die mögliche Ausweitung der Plattformbesteuerung des Versandhandels auf elektronische Dienstleistungen im Sinne der Umsetzung der Motion WAK-S ([23.3012](#)) «Mehrwertsteuerpflicht für Online-Plattformen bei elektronischen Dienstleistungen». Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Dachverbands Economiesuisse.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und betreibt das nationale Rücknahmesystem «Swico-Recycling» für Elektro- und Elektronikgeräte. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen rund 60'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von über 40 Milliarden Franken.

### **Zusammenfassung:**

**Swico anerkennt die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausweitung der Plattformbesteuerung auf elektronische Dienstleistungen als Umsetzung des parlamentarischen Auftrags.**

**Allerdings hinterfragen wir, wie auch der Bundesrat, den effektiven Handlungsbedarf, zumal sich mögliche Wettbewerbsverzerrungen im heutigen System nicht erhärtet haben. Nur wenn sich der Handlungsbedarf effektiv erhärtet, ist ein Systemwechsel zu vollziehen. Unter diesem Vorbehalt begrüssen wir die Angleichung aus einer steuersystematischen Perspektive unter Berücksichtigung von gezielten Optimierungen und angemessenen Fristen.**

**Zwingend ist aus Sicht Swico der Verzicht auf Netzsperrern (Art. 79a E-MWSTG). Diese lehnen wir entschieden ab, weil sie unwirksam und gleichzeitig unverhältnismässig sind. Netzsperrern greifen tief in die Informations- und Wirtschaftsfreiheit ein und schwächen die Netzinfrastruktur. Zudem würde mit Netzsperrern als «Sanktionsschwert» im Mehrwertsteuerbereich ein Schweizer Alleingang vorgenommen, der den Aussagen des Bundesrats im**

**Nachgang zur Abstimmung zum Geldspielgesetz widerspricht.** Die Einführung von Netzsperrern im Mehrwertsteuer-Bereich wäre ein digitalpolitischer Fehlgriff und ein Präzedenzfall für weitere Einschränkungen des Internets.

**Im Übrigen weisen wir auch auf die handelspolitischen Risiken hin, insbesondere die Gefahr, dass die Ausweitung der Plattformbesteuerung auf elektronische Dienstleistungen als Digital Services Tax wahrgenommen werden könnte.**

## **1 Allgemeine Würdigung**

Wir anerkennen, dass der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG) einem Auftrag des Parlaments nachkommt. Konkret geht es um die Umsetzung der Motion WAK-S ([23.3012](#)) «Mehrwertsteuerpflicht für Online-Plattformen bei elektronischen Dienstleistungen». Die am 1. Januar 2025 eingeführte Plattformbesteuerung für Versandhandelslieferungen soll gemäss der vom Bundesrat vorgeschlagenen «Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG)» auch auf bereits heute steuerbare elektronische Dienstleistungen angewandt werden. Das Parlament erhofft sich davon, mögliche Wettbewerbsverzerrungen abzubauen sowie eine Angleichung der Mehrwertsteuer-Systematiken.

Einer Angleichung der Systematiken stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings hinterfragen wir den effektiven Handlungsbedarf. Sollte sich der Handlungsbedarf tatsächlich erhärten und eine Umsetzung angezeigt sein, so sind Optimierungen an der Vorlage vorzunehmen. Ganz konkret fordern wir mit Nachdruck auf Netzsperrern als reines Sanktionsinstrument zu verzichten – von solch einem Schweizer Alleingang mit wesentlichen Nachteilen ist abzusehen. Auch regen wir an, die handelspolitischen Dimensionen dieser Vorlage aufgrund eines möglichen Verständnisses der «Plattformbesteuerung für elektronischen Dienstleistungen» als Digitalsteuer aus Sicht der USA zu berücksichtigen.

## **2 Handlungsbedarf vor möglichem Systemwechsel erhärten**

Die Anwendung der Plattformbesteuerung auf alle Dienstleistungen kann aus Sicht der Wettbewerbsneutralität, Erhebungswirtschaftlichkeit und Rechtssicherheit grundsätzlich Sinn machen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass (heute nicht absehbare) digitale Lösungen in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Allerdings stellt der Bundesrat explizit und zurecht die Frage, ob aus Sicht der Vernehmlassungsteilnehmenden der Handlungsbedarf für eine Plattformbesteuerung von elektronischen Dienstleistungen effektiv gegeben ist bzw. ob es das richtige Instrument ist, um allfällige mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsnachteile zu reduzieren.

Wie für den Bundesrat, hat sich auch für uns das Bedenken, wonach effektiv Wettbewerbsverzerrungen bestehen könnten, nicht erhärtet. Hierbei kommt erschwerend hinzu, dass der Begriff der «elektronischen Dienstleistungen» nicht klar genug definiert ist. Die Erhärtung des Sachverhalts ist jedoch zentral, weil mit einem Systemwechsel im Bereich der elektronischen Dienstleistungen auch ein massgeblicher, initialer Umstellungsaufwand bei Unternehmen und Verwaltung entstehen würde.

Vor diesem Hintergrund fordern wir, dass vor einer allfälligen Systemumstellung der effektive Handlungsbedarf fundiert geprüft wird. Von unnötiger Bürokratie und «Ressourcen-Verschwendung» ist klar abzusehen. Nur, wenn sich der Handlungsbedarf erhärtet, ist ein Systemwechsel vorzunehmen.

### **3 Im Umsetzungsfall ist Systematik des Online-Versandhandelns unter Berücksichtigung von Optimierungen nachzuvollziehen**

Sind die Bedingungen für einen Systemwechsel gegeben, konkret der Handlungsbedarf erhärtet (siehe oben), so erachten wir die Erweiterung der im Versandhandel bestehenden Plattformbesteuerung auf elektronische Dienstleistungen aus einer steuersystematischen Perspektive als sinnvoll. Dies auch, um Lücken im Vergleich zur EU zu schliessen. Allerdings teilen wir das Anliegen des Dachverbands Economiesuisse, wonach Optimierungen am System der Plattformbesteuerung vorzunehmen sind. Auch sind die Fristen mit Blick auf die oben erwähnten Umstellungen für Unternehmen und Verwaltung angemessen zu wählen. Für konkrete Punkte verweisen wir auf Stellungnahme von Economiesuisse.

### **4 Von Netzsperrern ist in jedem Fall zwingend abzusehen**

Die gemäss Art. 79a E-MWSTG vorgesehenen Netzsperrern für die bereits bestehende Plattformbesteuerung im Bereich Waren als auch für eine mögliche künftige Plattformbesteuerung von elektronischen Dienstleistungen lehnen wir entschieden ab. Wir anerkennen zwar, dass der Bundesrat die vorgeschlagenen Netzsperrern als eine «Ultima Ratio» betrachtet. Dennoch gilt es festzuhalten, dass Netzsperrern als Vollzugsmittel der Plattformbesteuerung technisch weitgehend untauglich, grund- und wirtschaftsrechtlich unverhältnismässig, digital- und standortpolitisch schädlich und systemwidrig zum Charakter des MWSTG sind.

#### **4.1 Mangelnde Fiskalische Notwendigkeit**

Mit der Vorlage will der Bundesrat die Plattformbesteuerung auf elektronische Dienstleistungen ausdehnen; die Plattform soll anstelle der Anbietenden die Mehrwertsteuer abrechnen. Die Plattform wird zur fingierten Leistungserbringerin. Zur Durchsetzung soll die ESTV den Zugang zu den Online-Angeboten mit einer Netzsperrern belegen können, falls Plattformbetreiber ihre Mehrwertsteuer-Abgabepflichten nicht erfüllen.

Der Bundesrat selbst schätzt die zusätzlichen Mehreinnahmen aus der Plattformbesteuerung lediglich auf einen tiefen zweistelligen Millionenbereich, womit der Zweck der Netzsperrern klar fiskalischer Natur und vom Gewicht gleichzeitig sehr begrenzt ist. Dies umso mehr, als dass klar nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die (neu) Abgabepflichten nicht konform verhalten würden.

#### **4.2 Drohende Kollateralschäden sowie Risiken für Rechtsstaat und Standort**

Netzsperrern weisen ein massgebliches Potenzial für Kollateralschäden auf, indem Sie zu einem drastischen Overblocking führen. Technisch gesprochen liegt die Problematik darin, dass unter einer IP-Adresse oder Domain oft mehrere, völlig unterschiedliche Websites betrieben werden (Shared Hosting bzw. Cloud-Dienste). So werden zwangsläufig auch vollständig legale Inhalte unzugänglich gemacht.

Es werden also alle über eine Plattform beteiligten Akteure einschneidend getroffen. Unmittelbar ist die Plattform selbst betroffen. Mittelbar werden aber auch redliche Konsumenten und insbesondere effektive (nicht-fingierte), rechtskonforme Leistungserbringer massgeblich eingeschränkt. Sie können quasi «aus dem Nichts heraus» keine Waren und Dienstleistungen über die gesperrte Plattform vertreiben. Das ist vor allem dann zusätzlich problematisch, wenn sich Konsumenten, vor allem aber Leistungserbringer, auf eine bestimmte Plattform spezialisiert haben, was insbesondere auf KMU zutrifft. Für betroffene Unternehmen führt ein «unsichtbarer» Erreichbarkeitsverlust aufgrund von Netzsperrern zu gravierenden Reputations- und Umsatzeinbussen bis hin zur Existenzgefährdung. Zugleich ist ein effektiver Rechtsschutz derselben schwierig sicherzustellen.

Zudem benachteiligen Netzsperrern insbesondere auch kleinere Provider, die komplexe und fehleranfällige Sperrmechanismen mit erheblichem technischem und organisatorischem Aufwand implementieren und pflegen müssen; dies fördert Marktkonzentration und schwächt den Wettbewerb im Internetzugangsmarkt. Netzsperrern zwingen Provider, Sicherheitsmechanismen zu unterlaufen und eröffnen zusätzliche Missbrauchs- und Störungsrisiken, etwa durch Fehler in Sperrlisten oder Fehlkonfigurationen.

#### **4.3 Fehlende Wirksamkeit**

Weiter weisen wir darauf hin, dass Netzsperrern mit einfachen technischen Mitteln (VPN, alternative DNS-Server, Anonymisierungsdienste wie Tor, direkter Zugriff via IP-Adresse) leicht zu umgehen sind; bereits einfache Online-Anleitungen genügen dafür. Netzsperrern sind insofern weitgehend wirkungslos bzw. lassen sich mit wenigen Klicks selbst von Laien umgehen. Technisch versierte Anbieter, die bewusst Mehrwertsteuerpflichten missachten, werden durch solche Sperren kaum von ihrem Verhalten abgehalten und können ihre Erreichbarkeit mittels Umgehungen relativ rasch wiederherstellen; faktisch werden, wie oben dargelegt, primär gutgläubige Nutzer und rechtmässige Angebote getroffen.

Hinzu kommt, dass verschlüsselte Verbindungen (heute Standard bei Online-Diensten) häufig verhindern, dass Nutzende auf eine behördliche Informationsseite umgeleitet werden – stattdessen erscheinen unspezifische Fehlermeldungen oder Phishing-Warnungen, was die Orientierung erschwert und die generelle Sicherheitskultur im Netz schwächt. Damit verfehlen Netzsperrern selbst die im erläuternden Bericht unterstellte kommunikative Warnfunktion und sind im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips bereits in der Eignung fraglich.

#### **4.4 Gegebene Unverhältnismässigkeit und Grundrechtseingriffe**

Netzsperrern greifen tief in die Architektur des Netzes ein: Provider werden faktisch gezwungen, Verkehrsdaten zu manipulieren oder „falsche“ Antworten zu generieren (z.B. gefälschte DNS-Antworten oder umgeleitete Verbindungen). Dies beeinträchtigt die Informationsfreiheit nach Art. 16 BV, die den Empfang von Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen schützt, und verlangt vom Staat einen möglichst barrierearmen Zugang zu Informationen. Noch stärker wird im vorliegenden Fall in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) eingegriffen, welche als Abwehrrecht gegen unverhältnismässige Einschränkungen privatwirtschaftlicher Tätigkeit dient und den freien Zugang zum Markt garantiert.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit in Art. 5 Abs. 2 BV verlangt, dass staatliche Massnahmen geeignet, erforderlich und zumutbar sind und in einem vernünftigen Verhältnis zwischen Zweck und Eingriff stehen. Angesichts der geringen zusätzlichen Steuereinnahmen, der leichten technischen Umkehrbarkeit bzw. fehlenden Wirksamkeit und der weitreichenden Eingriffe in Informations- und Wirtschaftsfreiheit, gerade von redlichen Akteuren, gelingt die Abwägung zugunsten von Netzsperrern nicht. Wir erachten deshalb die vorgeschlagenen Netzsperrern als vom Bundesrat vorgeschlagenes Durchsetzungsinstrument als unverhältnismässig.

#### **4.5 Einsatz als «Sanktionsinstrument» zusätzlich fragwürdig**

Im vorliegenden Fall sollen Netzsperrern faktisch als Sanktionsinstrument gegenüber Anbietern verwendet werden. Dies ist eine falsche Anwendung eines ohnehin heiklen Instruments. In anderen Bereichen – etwa beim Geldspiel oder bei Betrugsfällen – wird eine Netzsperrere damit begründet, dass die Bevölkerung geschützt werden soll. Bei der Durchsetzung der Mehrwertsteuer steht ein solcher Schutzgedanke jedoch gerade nicht im Vordergrund.

#### **4.6 Drohender Alleingang der Schweiz**

Wir begrüssen, hat der Bundesrat verschiedene Varianten der Rechtsdurchsetzung sowie die Anwendung von Netzsperrern im Mehrwertsteuer-Kontext geprüft. Gleichzeitig stellen wir fest, dass selbst der Bundesrat zum Schluss kommt, dass Netzsperrern im internationalen Vergleich nicht für Zwecke der Mehrwertsteuer angewandt werden. Warum gerade die Schweiz mit Blick auf den absehbar geringen bzw. fragwürdigen Handlungsbedarf (siehe Kapitel 2 und 4.1) und den massgeblichen Problemen und Nachteilen von Netzsperrern (siehe Kapitel 4.2 bis 4.5) genau auf dieses Mittel setzen möchte, erschliesst sich uns nicht. Als international vernetzte Volkswirtschaft und mit Blick auf den Digitalstandort muss die Schweiz auf ein unverhältnismässiges Vorpreschen und einen Alleingang zwingend verzichten.

#### **4.7 Gefährlicher Dambruch und falsche «Normalisierung»**

Wir warnen ausdrücklich davor, dass Netzsperrern gefährliche Präzedenzfälle für Internetzensur schaffen und die politische Versuchung gross ist, ein einmal etabliertes Sperrinstrument schrittweise auf immer neue Regulierungsbereiche auszuweiten. Jede zusätzliche Kompetenz für staatliche Netzsperrern ist damit faktisch ein grosser Schritt hin zu einer schleichenden Einschränkung des freien Internets, die mit dem verfassungsrechtlich verankerten Entscheid für eine freiheitliche, wettbewerbsorientierte Wirtschaftsordnung (Art. 27 und 94 BV) nur schwer vereinbar ist.

Der Bundesrat erklärt selbst, dass er sich bei den hier vorgeschlagenen Netzsperrern beim Geldspielgesetz hat «inspirieren» lassen. Doch genau der Bundesrat war es, der im Nachgang an die Abstimmung zum Geldspielgesetz erklärte, dass mit dem Geldspielgesetz kein Präjudiz für Netzsperrern in anderen Bereichen geschaffen werde. Grund seien die speziellen Risiken im Geldspielbereich wie Spielsucht, Betrug und Geldwäscherei.<sup>1</sup> Wir nehmen hier den Bundesrat beim Wort und sehen unsere Bedenken hinsichtlich Schaffung von Präzedenzfällen für Internetzensur bestätigt.

---

<sup>1</sup> Quelle: SRF News-Clip, 10.06.2018 ([https://www.srf.ch/news/schweiz/sommaruga-zum-geldspielgesetz-les-jeux-sont-faits-das-gilt-hier-nicht?utm\\_source=chatgpt.com](https://www.srf.ch/news/schweiz/sommaruga-zum-geldspielgesetz-les-jeux-sont-faits-das-gilt-hier-nicht?utm_source=chatgpt.com))

#### **4.8 Notwendige digitalpolitische Kohärenz**

Staatliche Netzsperrern sind grundsätzlich ein «Instrument der Abschottung» und für viele Fälle ein digitalpolitischer «Sündenfall». Insgesamt sprechen technische Untauglichkeit, schwerwiegende Grundrechtseingriffe, erhebliche Kollateralschäden und standortpolitische Risiken klar gegen den Einsatz von Netzsperrern im rein fiskalischen Kontext der Mehrwertsteuerdurchsetzung. Im Lichte der verfassungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsanforderungen und den dargelegten digitalpolitischen Bedenken, ist auf die in Art. 79a E-MWSTG vorgeschlagenen Netzsperrern zu verzichten. Stattdessen müssen die internationale Kooperation und die grenzüberschreitende Strafverfolgung gezielt gestärkt werden.

#### **5 Handelspolitische Dimension berücksichtigen**

Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass der vom Bundesrat präsentierte Ansatz und dessen mögliche Umsetzung auch aus einer handelspolitischen Perspektive zu beurteilen ist. Hier bestehen Bedenken, dass die mögliche Systemumstellung als eine «Ausweitung der Plattformbesteuerung» im Sinne einer Digital Services Tax (DST) von den USA wahrgenommen werden könnte. Dies deshalb, weil faktisch insbesondere auch grosse US-Technologieunternehmen betroffen sein dürften. Eine solche Wahrnehmung würde ein handelspolitisches Risiko für die Verhandlungen mit den USA darstellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Swico



Dr. Jon Fanzun  
CEO



Simon Ruesch  
Head Legal und Public Affairs  
Mitglied der Geschäftsleitung